OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608207/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 31. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.02.2026, GZ: BHVB/925170082027/25, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs einer Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 23.10.2025 um 18.55 Uhr in B__ auf der B1 bei Str.km 257,2 sich als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Es sei festgestellt worden, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass beide Schlussleuchten beim PKW ausgefallen waren.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Diese Übertretung wurde von der belangten Behörde als Vormerkdelikt gewertet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er zur Vorfallszeit auf der B1 gefahren sei. Es sei dunkel gewesen und er sei von einem Polizeibeamten beanstandet worden, weil er ohne Licht gefahren sei, was aber nicht den Tatsachen entsprochen habe. Bei der Kontrolle der Rückleuchten sei festgestellt worden, dass diese nicht funktioniert hätten, was er aber aus dem Fahrzeuginneren nicht erkennen habe können. Er habe den Defekt mit mitgeführtem Material beheben wollen. Der Polizeibeamte habe ihm das aber nicht gestattet. Es seien ihm die Kennzeichen abgenommen worden, obwohl er angeboten habe, den Fehler vor Ort zu beheben.

Er habe vor Antritt der Fahrt vor einer Schaufensterscheibe geparkt und im Rückspiegel gesehen, dass die Lichter funktioniert hätten. Außerdem sei er über 30 km auf der Bundesstraße gefahren und es habe ihn kein anderer Verkehrsteilnehmer wegen der ausgefallenen Lichter gewarnt. Es sei daher sehr unwahrscheinlich, dass das Licht schon auf längerer Strecke ausgefallen gewesen sei und er vermute, dass es erst kurz vor der Amtshandlung mit dem Polizisten zu einem Ausfall bei einem Bauteil gekommen sei.

Es hätte ausgereicht, den Pannendienst zu verständigen, welcher eine allenfalls defekte Sicherung vor Ort gewechselt hätte bzw. ihn ansonsten zur nächsten Werkstatt hätte schleppen können. Er habe noch nie gehört, dass deswegen einem Fahrzeuglenker die Kennzeichentafel abgenommen worden sei. Sein Mechaniker habe ihm am nächsten Tag sofort sagen können, dass es sich wahrscheinlich um einen Fehler beim Relais gehandelt habe und der Austausch dieses Bauteils habe ihm dann 31 Euro und 20 Minuten Zeit gekostet.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1 Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 23.10.2025 um 18.55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der B1 bei Str.km 257,2. Zu diesem Zeitpunkt war es finster und beim PKW funktionierten die Rückleuchten nicht. Dem Beschwerdeführer wurde in der Anzeige, der Strafverfügung und im angefochtenen Straferkenntnis sowie in allen anderen behördlichen Schreiben eine Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG mit folgendem Wortlaut vorgeworfen:

„Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass beide Schlussleuchten beim Pkw ausgefallen waren."

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
…

Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 14 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

5.2. Im gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er einen PKW bei Dunkelheit gelenkt hat, obwohl die Schlussleuchten nicht funktioniert haben. Die Verpflichtung, einen Kraftwagen mit Schlussleuchtern auszustatten, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt wird, ist in § 14 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 geregelt. § 4 Abs. 2 KFG 1967 stellt demgegenüber eine allgemeine Bau- und Ausrüstungsvorschrift dar, welche allgemein bestimmt, dass Kraftfahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb (ua) weder Gefahren für den Lenker oder für andere Straßenbenützer entstehen. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 enthält das Kraftfahrgesetz jedoch zahlreiche Bestimmungen für einzelne typische Bauteile bzw Ausrüstungsgegenstände eines Kraftfahrzeuges (zB § 7 KFG hinsichtlich der Reifen, § 10 KFG hinsichtlich der Windschutzscheiben und § 14 KFG hinsichtlich der Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler).

Wenn sich ein Bauteil oder Ausrüstungsgegenstand, für welchen das KFG 1967 spezielle Regelungen trifft, in einem vorschriftswidrigen Zustand befindet, so liegt

für den Lenker allenfalls eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 iVm der jeweils konkreten für diesen Bauteil geltenden Bestimmung vor. Lediglich technische Mängel von Bauteilen oder Ausrüstungsgegenständen, welche im KFG 1967 nicht konkret in einer besonderen Bestimmung geregelt sind, fallen unter die allgemeine Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG 1967. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in der Entscheidung vom 16.01.2019, Ra 2018/02/0300 hinsichtlich der Windschutzscheibe klargestellt:
„Ist das sichere Lenken durch den Zustand der Windschutzscheibe nicht gewährleistet, ist der Lenker des Kraftfahrzeuges nicht nach der allgemeinen Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG 1967, sondern der spezielleren Vorschrift des § 10 Abs. 1 KFG 1967 strafbar."

Auch Mängel an einem Reifen stellen keine Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 dar, sondern werden in ständiger Praxis und Rechtsprechung als Übertretung des § 7 Abs. 1 1. Satz KFG (im Allgemeinen iVm § 4 Abs. 4 KDV) geahndet.

Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten stellt daher jedenfalls keine Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG dar, sondern würde (sofern es bei Antritt der Fahrt tatsächlich bereits vorhanden war, wofür zumindest derzeit noch keine Beweisergebnisse vorliegen), eine Übertretung des § 14 Abs. 4 KFG 1967 darstellen. Im Hinblick darauf, dass diese Bestimmung andere Tatbestandselemente enthält als jene des § 4 Abs. 2 KFG 1967, hinsichtlich derer von der belangten Behörde keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden, darf das Verwaltungsgericht die übertretene Norm nicht austauschen, weil damit auch ein Austausch des Tatvorwurfes verbunden wäre.

Es war daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfes einer Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vöcklamarkt

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl